Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

IZAM Informationszentrum
Asyl und Migration
BAMF



Länderreport Irak

Ethnische und religiöse Gruppen

Stand: 10/2026

Asyl und Flüchtlingsschutz

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Kurzfassung

Irak ist ethnisch und religiös vielfältig. Araberinnen und Araber stellen rd. 75 – 80 %, Kurden 15- 20 % der Bevölkerung. Schiitinnen und Schiiten bilden die Bevölkerungsmehrheit, Sunnitinnen und Sunniten die größte religiöse Minderheit.
Die irakische Verfassung nennt den Islam als Staatsreligion und garantiert die Religionsfreiheit. Das Personenstandrecht erkennt nur bestimmte Religionsgemeinschaften an. Nicht anerkannte Gruppen haben vor allem bei der Beantragung von Ausweisdokumenten erhebliche Probleme. Von an den Besitz dieser Dokumente gebundenen staatlichen Leistungen sind sie vielfach ausgeschlossen.

Besonders die in den zwischen Zentralregierung in Bagdad und KR-I umstrittenen Gebieten ansässigen ethnischen und religiösen Gruppen sind häufiger Übergriffen und Diskriminierungen verschiedenster Akteure ausgesetzt.

Abstract

Iraq is ethnically and religiously diverse. Arabs make up approximately 75–80 percent of the population, while Kurds account for 15–20 percent. Shiites constitute the majority of the population, and Sunnis are the largest religious minority.
The Iraqi Constitution designates Islam as the state religion and guarantees freedom of religion. Civil registration law recognizes only certain religious communities. Unrecognized groups face significant problems, particularly when applying for identification documents. They are often excluded from government benefits that require possession of these documents.

Ethnic and religious groups residing in areas disputed between the central government in Baghdad and the Kurdistan Regional Government (KRG) are particularly prone to attacks and discrimination by a wide variety of actors.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **1**

1. Einleitung **2**

2. Religiöse Gruppen **3**

2.1.1 Schiiten 3
2.1.2 Sunniten 4
2.1.3 Christen 4
2.1.4 Jesiden 5
2.1.5 Juden 6
2.1.6 Baha'i 7
2.1.7 Mandäer 7
2.1.8 Zoroastrier 8
2.1.9 Kaka'i 9

3. Ethnische Gruppen **10**

3.1.1 Kurden 10
3.1.2 Feyli Kurden 10
3.1.3 Bidoun 11
3.1.4 Palästinenser 12
3.1.5 Turkmenen 13
3.1.6 Shabak 14
3.1.7 Roma 14

4. Literaturverzeichnis **15**

Vorwort

Der vorliegende Länderreport beschreibt die ethnischen und religiösen Gruppen in Irak. Nach einer Einleitung zum rechtlichen Rahmen, Erläuterungen zur Religionsfreiheit und zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften, behandelt er neun religiöse Gruppen: Schiiten, Sunniten, Christen, Jesiden, Juden, Baha'i, Mandäer, Zoroastrier und Kaka'i. Anschließend folgen Ausführungen zu den ethnischen Gruppen der Kurden, Feyli-Kurden, Bidun, Palästinenser, Turkmenen, Shabak und Roma.

Sofern Informationen zur jeweiligen Gruppe verfügbar sind, nennt der Report Größe und Hauptsiedlungsgebiete, die rechtliche Stellung sowie Berichte über Diskriminierung und Gewalt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung seit der territorialen Niederlage des IS im Jahr 2017. Alle Angaben stammen aus den im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen. Zahlen sind häufig Schätzungen; der Report kennzeichnet dies im Text und benennt Widersprüche zwischen den Quellen.

1. Einleitung

Die seit 2005 geltende irakische Verfassung nennt den Islam als Staatsreligion, erkennt aber laut Artikel zwei gleichzeitig die allgemeine Religionsfreiheit an und nennt in diesem Zusammenhang explizit Christen, Jesiden und Mandäer.[1]

Das irakische Personenstandsrecht erkennt folgende Konfessionen offiziell an: Muslime, Christen (Chaldäer, Assyrer, Assyrische Katholiken, Syrisch-Orthodoxe, die Syrisch Katholische Kirche, die Armenische Apostolische Kirche, die Armenisch Katholische Kirche, die römisch-katholische Kirche, die Nationale Evangelikale Kirche, die Anglikanische Kirche, die assyrisch-evangelische Kirche, die Siebenten-Tags-Adventisten, die koptisch-orthodoxe Kirche), Jesiden, Mandäer und Juden. Bis auf die Jesiden haben alle genannten Gruppen eigene Personenstandsgerichte, die sich mit Erbfragen, sowie Eheschließungen und Scheidungen befassen. Das Ausüben einer nicht offiziell anerkannten Religion steht nicht unter Strafe (Ausnahme: Bahaitum, das Praktizieren ist mit bis zu zehn Jahren Haft sanktioniert), Schriftstücke wie Verträge werden jedoch in offiziellem Gebrauch nicht anerkannt. Es existiert kein offizielles Verfahren in Zentralirak zur Anerkennung einer Religionsgemeinschaft.[2]

Seit 2016 enthält der irakische Personalausweis keine sichtbare Eintragung mehr zur Religionszugehörigkeit, die Information wird jedoch elektronisch auf dem Ausweis gespeichert. Angehörige von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften müssen bei der Beantragung von irakischen Personalausweisen entweder eine andere Religion angeben oder auf die Ausstellung verzichten, was zu erheblichen Problemen führt, da u.a. Zugang zu medizinischer Versorgung und Bildung nur mit Nationalausweisen möglich ist.[3]

In der **Autonomen Region Kurdistan** (KR-I) sind neben Islam, Christentum, Judentum, Jesidentum und Mandäismus auch der Zoroastrismus, Kaka'i und das Bahaitum offiziell anerkannt. Die Anerkennung erfolgt hier bei Nachweis von mind. 150 Anhängern, Offenlegung der Finanzierung und dem Beweis, nicht gegen den Islam gerichtet zu sein.[4]

Neben einer Vielzahl an Religionen ist Irak auch ethnisch divers, neben Araberinnen und Arabern (ca. 75-80 % der Bevölkerung) und Kurden (rd. 15-20 %) existiert eine Vielzahl weiterer ethnischer Gruppen, die etwa 5 % der irakischen Bevölkerung ausmachen.[5] Die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe in Irak überschneidet sich oft.

Der im November 2024 durchgeführte erste landesweite Zensus seit 1987 erfasste bzw. veröffentlichte keine nach Ethnie und Religionszugehörigkeit aufgeschlüsselten Daten. Daher muss hiermit explizit darauf hingewiesen werden, dass besonders für Minderheiten belastbare Zahlen fehlen. Prozent- und Absolutzahlen sind vielfach Schätzungen unterschiedlicher Bezugsjahre und dürfen nicht als aktuelle amtliche Zensuswerte verstanden werden. Das Planungsministerium gab die Bevölkerung mit rd. 46,1 Mio. Personen an (endgültige Ergebnisse vom 24.02.2025).[6]

Im Folgenden soll ein Überblick über die verschiedenen religiösen und ethnischen Gruppen gegeben werden.

[1] Constitute Project, Iraq´s Constitution of 2025, 29.06.2026, Art.2, S.4.
[2] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, US Department of State, April 2024, S.10-11.
[3] Ebd., S.14-15.
[4] Ebd., S.12.
[5] EUAA, Country Guidance:Iraq 2022, European Union Agency for Asylum, Juni 2022, S.65.
[6] Rudaw, Iraq's population crosses 46 million with near-equal gender split, Letzte Aktualisierung 26.11.25.

2. Religiöse Gruppen

2.1.1 Schiiten

Bei einer Gesamtbevölkerung von etwas über 46 Mio. (Stand: November 2024)[7] folgen rd. 61-64 % der muslimischen Bevölkerung dem schiitischen Islam[8], hierbei nahezu ausschließlich der sog. „Zwölferschia".[9] Die überwiegende Mehrheit der schiitischen Irakerinnen und Iraker sind Stand 2023 ethnisch arabisch, ein kleinerer Teil auch turkmenisch, Feily kurdisch und andere.[10]

In allen Landesteilen Iraks existieren schiitische Gemeinschaften. Sie sind regional vor allem im Süden und Osten des Landes ansässig, stellen jedoch auch in der Hauptstadt Bagdad die Bevölkerungsmehrheit.[11] Mit der Imam-Ali-Moschee in Nadschaf, dem Imam-Husain-Schrein in Kerbela und dem al-Askari-Schrein in Samarra befinden sich in Irak einige der wichtigsten und heiligsten Stätten des schiitischen Islam. Die Stadt Nadschaf gilt als eines der wichtigsten geistigen und spirituellen Zentren des schiitischen Islam. Die Ruhestätte von Ali ibn Abi Talib, Schwiegersohn des Propheten Mohammed und ersten Imam der Schiiten, macht Nadschaf zu einem der bedeutendsten Pilgerorte für schiitische Muslime. Darüber hinaus ist dort mit der Hawza Nadschaf eine der ältesten und einflussreichsten schiitisch-theologischen Hochschulen neben der Hawza in Qom (Iran) ansässig. Die obersten religiösen Autoritäten der Hawza Nadschaf, sogenannte Großayatollahs, lehren u.a. zu Jurisprudenz und Rechtsmethodik. Ihre Rechtsgutachten (Fatwa) bilden u.a. das theologische und rechtliche Fundament für Millionen schiitischer Muslime weltweit.
In der politischen Realität des Föderalirak sind schiitische Parteien und Bündnisse auch aufgrund der Bevölkerungszusammensetzung und des Wahlverhaltens entlang konfessioneller Linien sehr einflussreich.[12]

Wenngleich Schiiten die Bevölkerungsmehrheit in Irak stellen, kam ihnen in der Vergangenheit keine gesonderte Rechtsstellung gegenüber sunnitischen Musliminnen und Muslimen oder anderen Religionsgemeinschaften zu.
Am 17.02.2025 traten Änderungen des irakischen Personenstandsrechts von 1959 in Kraft. Muslimische Paare müssen bei der Eheschließung ihre Konfession angeben. Schiitische Paare können wählen, ob für alle weiteren Personenstandsfragen ab der Eheschließung weiterhin das Personenstandsgesetz oder der Jaafari-Personenstandskodex gilt. Dieser am 27.08.2025 vom irakischen Parlament verabschiedete Kodex basiert auf schiitischer Ja'afari-Rechtslehre (Jurisprudenz). Eine nachträgliche Änderung, welches Gesetz für Streitfragen gelte, ist Quellen zufolge nicht möglich. Sunnitische Paare unterliegen weiterhin dem Personenstandsgesetz von 1959.[13] Human Rights Watch kritisierte den Jaafari-Personenstandskodex als diskriminierend gegenüber Frauen.[14]

Der IS hat zwischen 2014 und 2018 gezielte Angriffe auf Schiiten oder mehrheitlich schiitische Orte durchgeführt. Seit Dezember 2017 ist der IS territorial besiegt, Anhänger führen kleinere Angriffe aber weiter aus dem Untergrund heraus aus. Diese Attacken beschränken sich auf keine spezifische Bevölkerungsgruppe, sie kommen jedoch v.a. in sunnitisch-schiitisch gemischten Gebieten vor.[15] Bis heute kommt es vor allem in den zwischen der kurdischen Regionalregierung und der Zentralregierung in Bagdad umstrittenen Gebieten zu Angriffen des IS. Diese Gebiete umfassen v.a. die Provinzen Kirkuk, Salah al-Din, Diyala und Nineva.[16]

---

[7] INA, Planning Minister Announces Final Results of National Population Census, Iraqi News Agency, Letzte Aktualisierung 26.11.2025.
[8] USCIRF, 2026 Annual Report, United States Commission on International Religious Freedom, 2026, S.65.
[9] MRG, Iraq. Twelver (Ithna'ashari) Shi'as, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[10] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, US Department of State, April 2024, S.5.
[11] EUAA, Country Guidance:Iraq 2022, European Union Agency for Asylum, Juni 2022, S.65.
[12] EUAA, COI Report-Iraq: Country Focus, European Union Agency for Asylum, 2025, S.79; USCIRF, Country Update:Iraq, United States Commission on International Religious Freedom, 2025, S.1.
[13] EUAA, COI Report-Iraq: Country Focus, European Union Agency for Asylum, 2025, S.76-77.
[14] HRW, Iraq: New Personal Status Code Makes Women Second Class, Letzte Aktualisierung 15.10.2025.
[15] Ezzedine, Nancy / Colombo, Matteo (Clingendael Institute): A stubborn threat: Islamic State in Iraq in early 2022, Mai 2022, S. 1-3,
[16] USDOS, Country Reports on Terrorism 2023: Iraq, Dezember 2024; Shafaq News, ISIS mortar attack kills woman in Kirkuk, Letzte Aktualisierung 27.09.2026.

2.1.2 Sunniten

Rd. 40 % der irakischen Bevölkerung sind sunnitischen Glaubens. Sunnitinnen und Sunniten stellen damit die größte religiöse Minderheit im Land.[17]

Die Situation sunnitischer Araberinnen und Araber ist von der aktuellen Sicherheitslage im Land und dem Herkunftsort der betroffenen Person abhängig. Körperliche und verbale Gewalt gegen sunnitische Teile der Bevölkerung kommt v.a. in Gegenden mit schiitischer Mehrheit vor. Zudem kommt es bisweilen zu willkürlichen Verhaftungen und Misshandlungen von Sunnitinnen und Sunniten durch Volksmobilisierungseinheiten, Polizei und andere Sicherheitskräfte.[18] Tatsächliche oder unterstellte Verbindungen zum IS können zu einem Gerichtsverfahren nach den Anti-Terror-Gesetzen führen; die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien wird in diesen Verfahren regelmäßig missachtet. Sunnitinnen und Sunniten sind hier besonders betroffen.[19]

In vom IS zurückeroberten Gebieten finden Versuche der ethnisch-konfessionellen Neuordnung statt, bspw. in der Provinz Diyala, wo Vertreibungen von sunnitischen Einwohnern durch schiitische Milizen berichtet werden. Vielerorts übernahmen schiitisch geprägten PMF-Milizen (Popular Mobilisation Forces, Volksmobilisierungseinheiten) Verantwortung für die Sicherheit. Dies führte in sunnitischen Gegenden zu erheblichen Problemen, Unterdrückung und willkürlicher Gewaltanwendung.[20]

2.1.3 Christen

Die irakische Verfassung garantiert Religionsfreiheit für alle Christen, Jesiden und Mandäer (neben dem Islam als Staatsreligion).[21] Bis 2003 lebten zwischen 800.000 und 1,4 Mio. Christinnen und Christen in Irak, aktuell sind es weniger als 150.000.[22] Die Mehrheit der irakischen Christen (etwa 67 %) sind Chaldäer und gehören der chaldäisch-katholischen Kirche an. Assyrer stellen etwa 20 % der irakischen Christen und folgen der Assyrischen Kirche des Ostens. Weitere 10 % sind Syrer (en.: „Syriacs“, aramäisch-sprachige Christen im Nahen Osten, nicht zu verwechseln mit der Staatsangehörigkeit), welche mehrheitlich katholisch, z.T. orthodox sind.[23] Rd. 12.000 der Christen sind Armenier.[24]

Während der **IS-Herrschaft** floh ein Großteil der irakischen Christen in die KR-I (vor allem nach Ainkawa)[25] oder ins Ausland. Christen, die in Gebieten unter IS-Herrschaft blieben, mussten zum Islam konvertieren oder die sogenannte jizya-Steuer[26] zahlen, das Gebiet verlassen oder wurden getötet. Der IS konfiszierte systematisch Besitz (z.B. Geld, Autos, Schmuck und Personaldokumente) und zerstörte gezielt christliche Häuser oder verkaufte diese in seinem Herrschaftsbereich.[27]

Die größten Gemeinschaften von Christen befinden sich in der Nineva-Ebene, der Autonomen Region Kurdistan (KR-I) und Bagdad. Seit dem Sturz Saddam Husseins 2003 haben die konfessionellen Spannungen in Irak zugenommen. Diese Entwicklung hat sich nach der territorialen Niederlage des IS 2017 nochmals verschärft und konfessionelle Zugehörigkeit hat auch politisch an Bedeutung zugenommen.[28]

---

[17] USDOS, 2023 Report on International Religious Freedom: Iraq, Juni 2024.
[18] EUAA, Iraq:Country Focus 2025, Oktober 2025, S.81.
[19] EUAA: Targeting of Individuals, Januar 2022, S. 26-28.
[20] EUAA, Country Guidance:Iraq, 2024, S.22-26.
[21] Constitute Project, Iraq´s Constitution of 2025, 29.06.2026, Art.2, S.4.
[22] USDOS: Iraq 2023 International Religious Freedom Report, April 2024, S. 5; ECJL, Christians in Iraq: From 1.5 million in 2003 to 150,000 today, Letzte Aktualisierung 03.09.2024.
[23] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, April 2024, S. 5
[24] Ebd.
[25] EASO, Iraq. Targeting of Individuals, März 2019, S. 142.
[26] Eine Art „Schutzsteuer“ für Angehörige religiöser Minderheiten unter muslimischer Herrschaft.
[27] EASO, Iraq. Targeting of Individuals, März 2019, S. 114-115.
[28] EUAA, Iraq. Targeting of Individuals, Januar 2022, S. 44-45.

Vor allem schiitisch ausgerichtete Gruppierungen und Parteien haben seit der territorialen Niederlage des IS 2017 an politischem Einfluss gewonnen, inklusive schiitischer Milizen. Diesen wird vorgeworfen, Politik auf Kosten religiöser Minderheiten zu betreiben, indem sie u.a. islamisch-schiitische Werte und Normvorstellungen im öffentlichen Raum zu etablieren versuchen und nicht-muslimische Frauen zur Befolgung islamischer Kleidervorschriften drängen. Ihnen werden auch Enteignungen und Landraub zum Nachteil christlicher Einwohner vorgeworfen, besonders in Bagdad und der Nineva-Ebene. Daneben kommt es zu verbalen und auch physischen Belästigungen, Einschüchterungen und Bedrohungen. Immer wieder kommt es zu gewalttätigen Übergriffen gegen Christen durch schiitische Milizen, beispielsweise Entführungen und Lösegelderpressungen. Hierbei vermischen sich ideologische Gründe mit kriminellen Motiven.[29] Beispielsweise wurde im November 2020 in Bagdad ein Anwalt, der sich für die Rückgabe von enteigneten Häusern an ihre christlichen Eigentümer einsetzt, von bewaffneten Unbekannten angegriffen.[30] Am 1. April 2025 griff ein mit einer Axt bewaffneter Mann in der Stadt Duhok in der KR-I eine Prozession irakischer Christen an. Zwei Opfer wurden mit schweren Kopfverletzungen ins Krankenhaus eingeliefert. Die Sicherheitskräfte nahmen den Täter fest und vermuteten einen IS-Hintergrund des Täters.[31]

Rückkehrbewegungen in das Hauptsiedlungsgebiet Nineva finden nach wie vor nur langsam statt, v.a. Misstrauen gegenüber lokalen, meist schiitischen Milizen spielt hierbei eine Rolle.[32]

Die Regierung der KR-I bemüht sich um die Inklusion der christlichen Gemeinde in der KR-I und stellt beispielsweise Gelder für den Aufbau von Kirchen und Bildungseinrichtungen zur Verfügung. Dennoch kommen Belästigungen und Einschüchterungen gegen Christen auch in der KR-I vor, zumeist im gesellschaftlichen Bereich. Es liegen zudem Berichte über die unrechtmäßige Besitznahme von Land durch ethnische Kurden zum Nachteil assyrischer Christen vor; zwar wurde 2015 ein Gesetz diesbezüglich verabschiedet, nach aktuellem Kenntnisstand steht die Umsetzung dessen jedoch noch aus.[33]

2.1.4 Jesiden

Hinweis: Für ausführliche Informationen zur Situation der Jesidinnen und Jesiden, siehe gleichnamige Kurzinformation.

Die Hauptsiedlungsgebiete der Jesiden sind die Provinz Nineva und die KR-I. Aufgrund des Überfalls des IS auf jesidische Siedlungsgebiete (2014), sind Stand 2023 ca. 118.000 bis 185.000 Jesidinnen und Jesiden binnenvertrieben. Die meisten von ihnen leben unter schwierigen Bedingungen in der KR-I.[34] Rd. 160.000 weitere haben sich im Ausland niedergelassen.[35]

Von den etwa 400.000 bis 500.000[36] Jesidinnen und Jesiden in Nordirak wurden etwa 400.000[37] infolge der Ereignisse im Jahr 2014 vertrieben. Die Angaben weiterhin als vermisst geltender Personen reichen von 2.550 bis 3.000.[38] Jesiden sprechen Nordkurdisch, die vereinfacht als Kurmandschi bezeichnet wird.[39]

---

[29] USDOS, Iraq2023 International Religious Freedom Report, April 2024, S. 15-16; EUAA, Country Guidance:Iraq, November 2024,S.16.
[30] Syriac Press, Iraq law firm representing Christians in property disputes attacked in Baghdad, Letzte Aktualisierung 03.11.2020.
[31] EPIC, ISHM: March 27 – April 3, 2025, Letzte Aktualisierung 03.04.2025; AP News, A man wielding an axe wounds 3 people at the Assyrian Christian new year parade in Iraq, Letzte Aktualisierung 02.04.2025.
[32] EUAA,Country Guidance Iraq 2024, November 2024, S.41.; USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, April 2024, S. 19.
[33] EUAA, Iraq. Targeting of Individuals, Januar 2022, S. 44;EASO, COI Query Iraq. What is the security context and treatment of Christians in Iraq?, 22.10.2020, S. 5-7; EUAA,Country Guidance Iraq 2024, November 2024,S.41.
[34] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, April 2024 S. 6.
[35] MRG, Yezidis in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[36] EUAA,Country Guidance Iraq 2024, November 2024,S 39-41.
[37] Nadias Initiative,About the Genocide, o.D.; AI,Weltweit erstes Urteil wegen Völkermordes and Jesid innen, Amnesty International, Letzte Aktualisierung 30.11.2021; Deutsche Welle (DW) online, „Never-ending catastrophe for Yazidi children“, Letzte Aktualisierung 08.03.2020.
[38] Reuters, Iraq's missing Yazidis: Inside the long search for Islamic State captives, Letzte Aktualisierung 16.11.2024; Rudaw, Yazidis embrace new beginnings at Lalish new year celebrations, Letzte Aktualisierung: 16.04.2025; The New Region, Young Yazidi woman freed from ISIS captivity after nearly 12 years, Letzte Aktualisierung 04.05.2026; Rudaw, Yazidi survivor reunites with family after 12 years in ISIS captivity, Letzte Aktualisierung 04.05.2026.
[39] Transcultural Mental health Centre,Yazidi Community, o.D.

Eine Konversion zum Jesidentum ist nicht möglich, Jesidin oder Jeside kann nur sein, wer zwei jesidische Elternteile hat.[40] Aus diesem Grund werden Kinder, die aus einer Vergewaltigung durch IS-Kämpfer stammen, nicht als Jesiden betrachtet und sie werden von der jesidischen Gemeinde offiziell nicht aufgenommen; zum Teil wird gar mit der Ermordung der Kinder gedroht. Jesidischen Frauen, welche Kinder von IS-Kämpfern haben, bleibt somit nur ein Leben außerhalb der Gemeinschaft oder das Zurücklassen ihrer Kinder.[41]

Jesidinnen und Jesiden werden von den kurdischen Behörden offiziell als kurdisch betrachtet; in Fällen, in denen sich jesidische Personen selbst als nicht-kurdisch bezeichnen, kann es zu Diskriminierung von Behörden und Amtsträgern in **KR-I** kommen.[42] An Checkpoints der Peschmerga sind Beleidigungen und körperliche Übergriffe auf Jesiden, welche sich nicht als kurdisch identifizieren, ebenfalls dokumentiert.[43]

2.1.5 Juden

Die jüdische Gemeinde in Irak ist mehr als 2.600 Jahre alt, von den ehemals rd. 150.000 Jüdinnen und Juden haben jedoch zwischen 1949 und 1951 etwa 96 % Irak verlassen.[44] Stand 2023 leben lediglich vier Personen jüdischen Glaubens in Irak außerhalb der KR-I. Ein irakisches Bundesgesetz schließt Juden vom irakischen Militär sowie vom öffentlichen Dienst aus.[45]

Sie sind als Minderheit nicht in der Verfassung erwähnt,[46] das Judentum wird jedoch im Personenstandsgesetz als anerkannte Religion aufgeführt.[47]

Die Zahl der Juden in der **KR-I** wird auf etwa 100 bis 250 Einzelpersonen geschätzt.[48] Aus Angst vor Verfolgung leben die verbliebenen Juden ihren Glauben Berichten zufolge Stand 2023 im privaten Bereich aus.[49]

---

[40] Ali, Majid Hassan: „Aspirations for Ethnonationalist Identities among Religious Minorities in Iraq: The Case of Yazidi Identity in the Period of Kurdish and Arab Nationalism, 1963-2003“, in: Nationalities Paper (2019), Vol. 47/6, S. 959.
[41] The New York Times, „ISIS Forced Them Into Sexual Slavery. Finally, They've Reunited With Their Children“, Letzte Aktualisierung 12.03.2021; Al-Sumaria, "قائممقام سنجار يرفض استقبال الاطفال من النسب الداعشي" [Bürgermeister von Sinjar lehnt den Empfang von Kindern mit 'IS-Ursprung' ab], Letzte Aktualisierung 15.05.2019.
[42] EUAA, Iraq. Targeting of Individuals, Januar 2022, S. 57-58.
[43] USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Iraq, US Department of State, Juni 2021.
[44] France24, „Iraq's Jewish community dwindles to fewer than five“, Letzte Aktualisierung 28.03.2021.
[45] USDOS, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Iraq, April 2024, S. 6, 8.
[46] Constitute Project, Iraq´s Constitution of 2025, 29.06.2026, Art.2, S.4.
[47] USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Iraq, US Department of State, Juni 2021.
[48] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, April 2024, S. 6.
[49] Ebd.

2.1.6 Baha'i

Schätzungen zufolge gibt es rd. 1.000 - 2.000 Baha'i in Irak.[50] Das Praktizieren des Baha'i-Glaubens ist in Irak (mit Ausnahme der KR-I) unter Androhung einer zehnjährigen Haftstrafe verboten, das Gesetz wird faktisch jedoch nicht angewandt. Da das Baha'itum keine vom irakischen Staat anerkannte Religion ist und dementsprechend nicht in Identitätsdokumenten geführt werden kann, werden Baha'i in ihren Identitätsdokumenten i.d.R. als Muslime ausgewiesen oder verfügen über keine Identitätsdokumente.[51] Ausnahmen sind möglich, so besitzen Baha'i im Einzelfall Identitätskarten, die ihre Religion korrekt auflisten, da dies im Jahr 2007 kurzzeitig möglich war.[52] Baha'i-Ehen werden nicht offiziell registriert, weshalb die Kinder keine Identitätsdokumente erhalten. Ohne Identitätsdokumente haben die Baha'i keinen Zugang zu u.a. Bildung, Gesundheitsversorgung und Eigentum.[53]

In der **KR-I** sind die Baha'i als religiöse Minderheit vom Ministerium für religiöse Angelegenheiten anerkannt und können ihren Glauben dort i.d.R. ohne Einmischung des Staates ausüben.[54]

2.1.7 Mandäer

Der Mandäismus ist in Irak eine offiziell anerkannte Religionsgemeinschaft.[55] Mandäer stellen eine der kleinsten religiösen Minderheiten in Irak dar. Die Anzahl der noch in Irak lebenden Mandäer beträgt Schätzungen zufolge weniger als 5.000, schwerpunktmäßig leben sie im Marschland (arab. Al-Ahwar), welches sich über Teile der Gouvernements Basra, Maysan, Dhi Qar und Muthanna erstreckt, sowie einige wenige Familien in der Hauptstadt Bagdad.[56] Die Religion ist eine Form des Gnostizismus, die auf altmesopotamischen Glaubensvorstellungen basiert und deren Rituale denen des Zoroastrismus und Nestorianismus ähneln. Johannes der Täufer gilt als ihr zentraler Prophet, und die Gläubigen praktizieren das Eintauchen in fließendes Wasser, das die schöpferische Lebenskraft symbolisiert, als Akt ritueller Reinheit.[57]

Viele Mandäer sind vor dem IS geflohen und teilweise bis heute intern vertrieben oder haben Irak verlassen. Auch von anderen sunnitischen und schiitischen Gruppierungen kommt es zu gewalttätigen Übergriffen auf Mandäer sowie deren Eigentum, wobei sich kriminelle und politische Motive zuweilen nur schwer voneinander abgrenzen lassen: Mandäer sind besonders von Raub und (Lösegeld-)Erpressung betroffen, da sie oft als reich wahrgenommen werden (traditionelle Berufe der Mandäer sind u.a. Juweliere und Silberschmiede). Zudem gestattet es ihnen ihr Glaube nicht, Waffen zu tragen und verbietet bewaffnete Selbstverteidigung.[58] Es liegen ebenfalls aus 2022 Berichte vor, dass Mandäer dazu gezwungen wurden, schiitische Bräuche finanziell zu unterstützen. [59] Des Weiteren existieren Schilderungen, wonach sich vor allem unverheiratete Mandäerinnen nach regelmäßigen Belästigungen dazu gezwungen sehen, Kopftuch zu tragen.[60] Seitens der Mehrheitsgesellschaft wird Mandäerinnen und Mandäern meist eine negative Grundhaltung entgegengebracht.[61]

Einige Mandäer sind in die **KR-I** geflohen. Dort sehen sie sich (Stand 2024) mit einer Sprachbarriere, Rassismus sowie Diskriminierung, sozialer Ausgrenzung und eingeschränktem Zugang zu Einkommensmöglichkeiten konfrontiert.[62] Schätzungsweise leben weniger als rd. 5.000 (Stand Mai 2026) noch in Irak.[63]

---

[50] Ebd. ; MRG, Baha'i in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[51] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, April 2024, S. 3, 7-8, 10. ; MRG, Baha'i in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[52] MRG, Baha'i in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[53] EUAA, Country Guidance Iraq 2022, Juni 2022, S.128; MRG, Baha'i in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[54] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, April 2024, S.9.
[55] USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Iraq, US Department of State, Juni 2021
[56] MRG, Sabean Mandaeans in Iraq, Letzte Aktualisierung Mai 2026; USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, US Department of State, April 2024, S.6.
[57] MRG, Sabean Mandaeans in Iraq, Letzte Aktualisierung Mai 2026
[58] Ebd.
[59] Ebd., S. 25 EUAA, Country Guidance Iraq 2022, Juni 2022, S.126-128.; EUAA,Country Guidance Iraq 2024, November 2024, S.43.
[60] MRG, Sabean Mandaeans in Iraq, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[61] Ebd.
[62] EUAA, Country Guidance Iraq 2024, November 2024, S. 42-43.
[63] MRG, Sabean Mandaeans in Iraq, Letzte Aktualisierung Mai 2026.

2.1.8 Zoroastrier

In KR-I ist Zoroastrismus seit 2015 eine anerkannte Religionsgemeinschaft, die im Ministerium für Religionsangelegenheiten der KR-I registriert und durch einen Vertreter repräsentiert wird. Von Teilen der kurdischen Bevölkerung wird der Zoroastrismus als „Rückkehr zu den Wurzeln" betrachtet und positiv konnotiert.[64] Nach dem irakischen Personenstandsgesetz können Zoroastrier ihre Religion nicht eintragen lassen, obwohl zugleich die KR-I deren Religion anerkennt.[65]

Die kurdische Regionalregierung schätzt, dass Stand 2023 ca. 80.000 – 100.000 Zoroastrier in der KR-I leben, während zoroastrische Quellen von bis zu 50.000 Mitglieder im gesamten Irak ausgehen.[66] Seit 2016 gibt es einen zoroastrischen Tempel in KR-I;[67] ein weiterer Tempel, der im Dezember 2020 in Erbil eröffnet wurde, musste bereits 2021 aufgrund mangelnder finanzieller Mittel wieder geschlossen werden.[68]

Nichtsdestotrotz gibt es gesellschaftliche Vorbehalte und Anfeindungen gegen den Zoroastrismus, beispielsweise musste die zoroastrische Gemeinde in Dohuk nach wiederholten Drohungen ihr im September 2020 eröffnetes Gemeindezentrum nach weniger als einem Jahr schließen und ihre Zusammenkünfte an geheim gehaltene Örtlichkeiten verlegen.[69] Personen, die vom Islam zum Zoroastrismus konvertieren, wird teilweise der Abfall vom Islam vorgeworfen, 2017 hat ein muslimischer Prediger in der KR-I in diesem Zusammenhang öffentlich zur Tötung dieser sog. „Apostaten" aufgerufen.[70] Es liegen zudem aus dem Jahr 2021 weitere Berichte von Konvertierten vor, die (Todes-) Drohungen von islamistisch gesinnten Personen erhalten haben. Soziale Ächtung und Isolation im Privat- und/oder Berufsleben sind weitere mögliche Folgen der Konversion.[71] Nach aktuellen Einschätzungen des australischen DFAT liegen keine ausreichenden Evidenzen für ein Ausmaß der Diskriminierung sowohl in der KR-I als auch Zentralirak vor, welche den Grad struktureller gesellschaftlicher Gewalt gegen Anhängerinnen und Anhänger des Zoroastrismus belegen würden.[72]

---

[64] IRBC,Iraq: Conversion to Zoroastrianism in the Kurdistan Region of Iraq (KRI), including ceremony and supporting documents; treatment by society and authorities in KRI (2017-May 2019),Immigration and Refugee Board of Canada, Letzte Aktualisierung 03.07.2019.
[65] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, US Department of State, April 2024, S.10.
[66] Ebd., S. 7.
[67] Rudaw, „Hopes for Zoroastrianism revival in Kurdistan as first temple opens its doors",Letzte Aktualisierung 21.09.2016.
[68] USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Iraq, US Department of State, Juni 2021, S.15.
[69] Kirkuk Now, Zoroastrians face discrimination in Duhok, Letzte Aktualisierung 17.04.2021.
[70] Rudaw, Converts must die: Kurdistan's Zoroastrians outraged by Islamic preacher, Letzte Aktualisierung 05.02.2017; Reuters, Zoroastrians make a comeback in northern Iraq, but still face stigma, Letzte Aktualisierung 30.09.2020.
[71] Kirkuk Now, Zoroastrians face discrimination in Duhok, Letzte Aktualisierung 17.04.2021.
[72] Australian Government/DFAT, Country Information Report Iraq, Department of Foreign Affairs and Trade, Letzte Aktualisierung 17.08.2026, S.23.

2.1.9 Kaka'i

Die Kaka'i (auch bekannt als Ahl-e Haqq oder Yarsani) zählen Stand 2026 mit im Irak zwischen schätzungsweise 110.000 und 200.000 Anhängern zu einer synkretischen Religion, die zoroastrische und Elemente des schiitischen Islam enthält. [73] Ethnisch werden sie den Kurden zugeordnet. Ihre Hauptsiedlungsgebiete sind Diyala, Erbil, Sulaymaniyya, Halabja, Ortschaften südöstlich von Kirkuk sowie die Nineva-Ebene.[74] Kaka'i verwenden v.a. als Kultsprache den kurdischen Dialekt Gorani.[75] Ihre Religionsgemeinschaft ist im irakischen Bundesgesetz nicht anerkannt[76], Ausweisdokumente identifizieren Betroffenen zumeist als Muslime[77]. Kaka'i ohne Ausweispapiere haben Schwierigkeiten beim Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung sowie bei der Registrierung von Eigentum.[78] Die Kaka'i stellten während der Bekämpfung des IS eigene bewaffnete Sicherheitskräfte und etwa 600 Mann wurden in die Peshmerga integriert.[79] In Folge der IS-Herrschaft flohen tausende Kaka'i in die KR-I, viele sind nach wie vor vertrieben.[80] Der schiitischen und der sunnitischen Stiftung der Zentralregierung wird 2023 vorgeworfen, Gebetsstätten der Kaka'i zu besetzen.[81] Im Jahr 2015 erkannte das Ministerium für Stiftungen und religiöse Angelegenheiten der Regionalregierung Kurdistans (KRG) die Kaka'i-Religion erstmals an. Der Minderheit steht seither ein reservierter Sitz im Provinzrat von Halabja zu.[82] Berichten zufolge sind die Kaka'i aufgrund ihrer religiösen Identität weiterhin Diskriminierung ausgesetzt und wurden Ziel von Bedrohungen, Entführungen, Attentaten und Boykotten ihrer Geschäfte. Kaka'i-Männer sind aufgrund ihrer charakteristischen, markanten Schnurrbärte leicht zu erkennen, wodurch sie besonders anfällig für Belästigungen und Diskriminierung sind.[83]

[73] MRG, Kaka'i in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[74] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, US Department of State, April 2024, S.6.
[75] Schmidinger, Thomas: Kurdische Sprache(n), o.D.
[76] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, US Department of State, April 2024, S.10.
[77] Ebd., S. 14.
[78] Australian Government/DFAT, Country Information Report Iraq, Department of Foreign Affairs and Trade, Letzte Aktualisierung 17.08.2026, S.20.
[79] MRG, Kaka'i in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[80] MRG, Kaka'i in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[81] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, US Department of State, April 2024, S.26-27.
[82] MRG, Kaka'i in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[83] MRG, Kaka'i in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.

3. Ethnische Gruppen

3.1.1 Kurden

Zwischen 15-20 % der irakischen Bevölkerung ist Stand 2024 kurdisch[84], das Hauptsiedlungsgebiet ist der Nordirak[85]. Seit 1992 gibt es die Autonome Region Kurdistan (KR-I) als politisch teileigenständiges Gebiet in Irak[86] mit einer Bevölkerungsgröße von (Stand 2024) ca. 6,52 Mio.[87] Gebiete mit großem kurdischen Bevölkerungsanteil finden sich jedoch auch außerhalb der Grenzen der KR-I[88], sie gehören teilweise zu den sog. umstrittenen Gebieten, werden also sowohl von der kurdischen Regionalregierung als auch von der irakischen Zentralregierung beansprucht.[89] Im Nachgang des umstrittenen kurdischen Unabhängigkeitsreferendums 2017 haben das irakische Militär und schiitische Milizen der Volksmobilisierungseinheiten (Popular Mobilization Forces, PMF) die Kontrolle in Kirkuk übernommen, zahlreiche kurdische Bewohnerinnen und Bewohner mehrheitlich von Arabern bewohnter Viertel in Kirkuk Stadt wurden in der Folge vertrieben, ihre Wohnungen und Läden teilweise niedergebrannt. Ähnliches ereignete sich in Tuz Khurmatu.[90] Noch immer kommt es zu Spannungen zwischen den verschiedenen dort ansässigen Bevölkerungsgruppen.[91]

Sprachlich gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der kurdischen Bevölkerung. Grob lassen sich folgende sprachliche Grenzen ziehen: Nördlich des Großen Zab, v.a. Dohuk bis in die Türkei, wird Kurmandschi gesprochen, südlich dessen, v.a. in Erbil und Sulaymaniyya bis in Iran, ist Sorani vorherrschend.[92] Das irakische Kurmandschi wird auch als Badinani bezeichnet. In KR-I ist Sorani dominierend, v.a. in offiziellen Dokumenten.[93]

3.1.2 Feyli Kurden

Schätzungen zufolge leben zwischen 500.000 - 2 Mio. Feyli Kurden in Irak, hauptsächlich im Grenzgebiet zu Iran, d.h. in den östlichen Teilen der Gouvernements Diyalas, Wasit, Misan und Basra, sowie in Bagdad und der KR-I. Die Feyli Kurden folgen mit großer Mehrheit dem schiitischen Islam, was sie von der Mehrheit der kurdischen Bevölkerung unterscheidet.[94]

Ab 1980 entzog die Regierung unter Saddam Hussein bis zu 300.000 Feyli Kurden die irakische Staatsbürgerschaft und deportierte sie anschließend nach Iran. Im Jahr 2006 wurde ihr Recht auf die irakische Staatsangehörigkeit wiederhergestellt. Schätzungen des UNHCR zufolge haben die meisten Betroffenen seitdem die irakische Staatsbürgerschaft wiedererlangt; zwischen 3-5 % sind weiterhin staatenlos, meist aufgrund bürokratischer Hürden oder fehlender Dokumente.[95] Trotz der Bestrebungen des irakischen Innenministeriums zur Wiederherstellung der Staatsbürgerschaftsrechte der Feyli Kurden blieben weiterhin viele von ihnen staatenlos.[96]

---

[84] MRG, Kurds in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[85] France 24, The Kurds: The world's largest stateless nation, Letzte Aktualisierung 30.07.2015.
[86] Council on Foreign Relations, 1920 – 2022. The Kurds' Long Struggle With Statelessness, Letzte Aktualisierung 07.12.2022.
[87] Kurdistan Region Statistics Office: Ministry of Planning, Kurdistan Regional Government,Population, Letzte Aktualisierung o.D..
[88] France 24, The Kurds: The world's largest stateless nation, Letzte Aktualisierung 30.07.2015.
[89] groupe d'études géopolitiques , Iraq and Syria: Kurdish Autonomous Regions Under Threat , Letzte Aktualisierung 04.03.2023.
[90] Danish Immigration Service, Northern Iraq. Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, incl. possibility to enter and access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018, S.14-15, S.96
[91] Rudaw, Peshmerga forces deployed near Kirkuk village following attack on Kurds, Letzte Aktualisierung 22.04.2023; DW, Iraq: Ethnic clashes in Kirkuk kill 4 protesters, Deutsche Welle, Letzte Aktualisierung 09.03.2023.
[92] MRG, Kurds in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[93] Schmidinger, Thomas: Kurdische Sprache(n), o.D.
[94] MRG, Feyli Kurds in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026 ; EUAA, Country Guidance Iraq 2022, Juni 2022, S.130-131.
[95] UNHCR, Iraq Statelessness Study: Statelessness and Risks of Statelessness in Iraq: Faili Kurd and Bidoon Communities, Letzte Aktualisierung 26.10.2022, S.23-26.
[96] EUAA, Country Guidance Iraq 2022, Juni 2022, S.130-131.

Teilweise unterscheiden sich die an Feyli Kurden ausgegebenen Ausweise farblich und weisen damit auf iranische Abstammung hin, was u.a. zu Beleidigungen und Schikanen bei Behördengängen führt.[97] Durch ihren doppelten Minderheitenstatus (kurdische Schiiten und schiitische Kurden), begegnen ihnen sowohl (arabische) Schiiten, als auch (sunnitische) Kurden häufig mit gesellschaftlicher Ablehnung.[98] Wie andere Minderheiten können auch Feyli Kurden in Regionen, die von anderen religiösen oder ethnischen Gruppen dominiert werden, gesellschaftliche Diskriminierungen erleiden; besonders in Bagdad hatten Schikanen und Bedrohungen zugenommen, nachdem die KR-I das Unabhängigkeitsreferendum 2017 angekündigt hatte. Feyli Kurden wurden vom IS zielgerichtet verfolgt, viele flohen darum in die KR-I oder die südlichen Provinzen des Irak.[99]

3.1.3 Bidoun

Die Bidoun (auch: Bidun, Bidoon, Bedun, o.ä., arab. für ‚bidoun jinsiya', dt.: „ohne Nationalität") sind eine arabisch-sunnitische Minderheit, die hauptsächlich in Kuwait, aber auch in Südirak leben. In Irak gibt es schätzungsweise rd. 54.500 Bidoun.[100] Sie sind nicht zu verwechseln mit Beduinen[101], auch wenn viele Bidoun tatsächlich Beduinen bzw. beduinischer Abstammung sind.[102] Bei Gründung des irakischen Staates wurde den Nomaden in Südirak keine Staatsangehörigkeit verliehen, ihre Nachfahren sind darum z.T. bis heute staatenlos.[103] Nach dem Ersten Golfkrieg 1991 flohen zudem viele Bidoun aus Kuwait nach Irak.[104]

Ohne Staatsangehörigkeit und entsprechende Dokumente ist der Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung, Eigentumserwerb, Registrierung von Geburten oder Sterbefällen, etc. nicht möglich, die Bewegungsfreiheit ist aufgrund zahlreicher Checkpoints eingeschränkt.[105]

Das Erlangen der Staatsangehörigkeit ist in Irak auf dem Rechtsweg möglich, sofern die betroffenen Bidoun Beweise oder Zeugen vorbringen können, welche die irakische Abstammung bestätigen. Seit 2017 gibt es eine durch den UNHCR koordinierte Initiative, die staatenlose Bidoun durch Bereitstellung eines rechtlichen Beistands dabei unterstützt; etwa 500 Bidoun pro Jahr erhalten auf diesem Weg die irakische Staatsangehörigkeit.[106] Viele Bidoun besitzen Staatsangehörigkeitsdokumente, einige nicht. Unabhängig davon sind Bidoun häufig von Armut betroffen und leben am gesellschaftlichen Rand, meist als Abfallsammler oder Viehhirten.[107] Berichte über strukturelle und gesellschaftliche Diskriminierung sowie gewalttätige Übergriffe auf Bidoun aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, liegen nicht vor.[108]

---

[97] Ebd.
[98] MRG, Feyli Kurds in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[99] EUAA, Country Guidance Iraq 2022, Juni 2022, S.130-131.
[100] Australian Government/DFAT, Country Information Report Iraq, Department of Foreign Affairs and Trade, Letzte Aktualisierung 17.08.2026, S.13.
[101] Beduinen sind nomadisch lebende Wüstenbewohnerinnen und -bewohner, heutzutage gibt es in Irak viele Personen beduinischer Abstammung, die sesshaft und auch in Städten leben; Al-Jazeera, 'There's no rain': Climate change threatens Iraq's Bedouins, Letzte Aktualisierung 28.04.2021.
[102] UNHCR, Iraq Statelessness Study: Statelessness and Risks of Statelessness in Iraq: Faili Kurd and Bidoon Communities, Letzte Aktualisierung 26.10.2022, S.10-11.
[103] EUAA, Country Guidance Iraq 2022, Juni 2022, S.129.
[104] UNHCR, Citizenship hopes become reality for Iraq's Bidoon minority, Letzte Aktualisierung 10.10.2019.
[105] EUAA, Country Guidance Iraq 2022, Juni 2022, S.129 ; UNHCR, Citizenship hopes become reality for Iraq's Bidoon minority, Letzte Aktualisierung 10.10.2019.
[106] UNHCR, Citizenship hopes become reality for Iraq's Bidoon minority, Letzte Aktualisierung 10.10.2019.
[107] UNHCR, Iraq Statelessness Study: Statelessness and Risks of Statelessness in Iraq: Faili Kurd and Bidoon Communities, Letzte Aktualisierung 26.10.2022, S.23-26.
[108] Australian Government/DFAT, Country Information Report Iraq, Department of Foreign Affairs and Trade, Letzte Aktualisierung 17.08.2026, S.13.

3.1.4 Palästinenser

Insgesamt 13.926 palästinensische Flüchtlinge waren im Jahr 2025 beim Ständigen Komitee für Flüchtlingsangelegenheiten des Innenministeriums in Irak registriert. Die Mehrheit lebt in Al-Baladiyat im Stadtgebiet Bagdad. In der KR-I sind es rd. 1.000.[109] Das Mandat von UNRWA umfasst nicht die Palästinenser, die sich in Irak befinden.[110] Palästinenser werden von der irakischen Zentralregierung nicht (in der KR-I jedoch schon) als Flüchtlinge angesehen, sondern haben einen eigenen Status inne: Zwischen 2001 und 2017 wurden sie rechtlich nicht als Ausländer kategorisiert, sondern waren Irakern nahezu gleichgestellt. Seit einer Gesetzesänderung 2017 gelten sie als Ausländer, was sich negativ auf ihren Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung und ihre allgemeine wirtschaftliche Lage ausgewirkt hat.[111]

Seit 2019 ist es für Palästinenserinnen und Palästinenser in Irak theoretisch wieder möglich, Berechtigungskarten für Lebensmittelrationen zu erhalten; dies ist jedoch an bürokratische Hürden geknüpft, die häufig unüberwindbar sind.[112] Im Dezember 2020 wurde die rechtliche Gleichstellung wieder eingeführt, sofern ein Aufenthalt von mindestens zehn Jahren in Irak nachgewiesen wird.[113]

Palästinenser erhalten Stand 2021 die irakische Staatsbürgerschaft i.d.R. nicht, selbst wenn sie seit Jahrzehnten und Generationen in Irak leben; begründet wird dies damit, dass ihnen so die Rückkehr in einen zukünftigen palästinensischen Staat möglich bleiben soll. Ausgenommen davon sind palästinensische Frauen, die mit einem Iraker verheiratet sind, sie können eingebürgert werden.[114]

Die Mehrheit der Palästinenserinnen und Palästinenser in Irak folgt dem sunnitischen Islam. Nach 2003 wurde ihnen von Teilen der irakischen Bevölkerung Unterstützung der Regierung Saddam Husseins vorgeworfen, später kamen Vorwürfe der Unterstützung al-Qaidas bzw. des IS hinzu (Stand 2024). In der Folge kam und kommt es regelmäßig zu Übergriffen durch schiitische Milizen und irakische Sicherheitskräfte.[115]

Zwischen 2008 und 2018 wurden Palästinenserinnen und Palästinensern Ausweisdokumente ausgestellt, welche sich durch ihre Farbe von den gewöhnlichen Ausweisen für Flüchtlinge unterschieden: Rote Ausweise wurden an Personen (und ihre Nachfahren) ausgegeben, welche 1948 vertrieben wurden; gelbe Ausweise an Personen (und ihre Nachfahren), welche 1967 oder später in Irak angekommen sind. Seit 2018 erhalten Palästinenserinnen und Palästinenser die gleichen Ausweise wie andere Flüchtlinge, eine Unterscheidung nach Jahr des Zuzugs in Irak findet nicht mehr statt.[116] Palästinenser, die keine Ausweisdokumente besitzen, haben keinen Zugang zu grundlegenden staatlichen Leistungen.[117]

---

[109] Australian Government/DFAT, Country Information Report Iraq, Department of Foreign Affairs and Trade, Letzte Aktualisierung 17.08.2026, S.15.
[110] Australian Government/DFAT, Country Information Report Iraq, Department of Foreign Affairs and Trade, Letzte Aktualisierung 17.08.2026, S.15; UNRWA, The United Nations and Palestinian Refugees, Januar 2007, S.2.
[111] EASO, COI Query Iraq. Palestinians in Iraq, 05.08.2021, S.2-4.
[112] UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq, Mai 2019, S. 110-111.
[113] EUAA, Country Guidance 2024, November 2024, S.43.
[114] GLOBALCIT, Report on Citizenship Law: Iraq , Global Citizenship Observatory, Mai 2021, S.6.
[115] EUAA, Country Guidance 2024, November 2024, S.44; EASO, COI Query Iraq. Palestinians in Iraq, 05.08.2021, S.4-5. ; EUAA, Country Guidance Iraq 2022, Juni 2022, S.131.
[116] UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq, Mai 2019, S.110.;
EUAA, Country Guidance Iraq 2022, Juni 2022, S.44.

3.1.5 Turkmenen

Turkmenen sind nach Arabern und Kurden die drittgrößte ethnische Gruppe in Irak, sowie die zweitgrößte in der KR-I.[118] Von den schätzungsweise 2 Mio. Turkmenen folgen rd. 60 % dem sunnitischen Islam, der überwiegende Rest sind Schiiten, etwa 30.000 sind christlich.[119] Das Hauptsiedlungsgebiet der Turkmenen ist ein Streifen vom Distrikt Tal Afar (Provinz Nineva) im Nordwesten Iraks, über Mosul, Erbil, Altun Kopru, Kirkuk, Tuz Khurmatu, Tifri bis Khanaqin an der iranischen Grenze.[120]

Tal Afar war besonders von der **IS-Herrschaft** betroffen. Während der IS-Herrschaft floh der Großteil der schiitischen Turkmenen nach Sinjar, Dohuk und in die südlichen Provinzen des Irak z.B. Najaf, und Kerbala. Der Großteil der Bevölkerung Tal Afars ist seit dem territorialen Sieg über den IS im Sommer 2017 in die Stadt zurückgekehrt.[121]

Von den etwa 1.200 Turkmeninnen und Turkmenen (mehrheitlich Frauen und Kinder; darunter ungefähr 600 Frauen), die während der IS-Herrschaft aus Tal Afar (Gouvernement Nineva) verschwunden waren, sind bis 2021 nur 131 wieder aufgetaucht; in den meisten dieser Fälle wurde Lösegeld an die IS-Entführer gezahlt.[122] Über den Verbleib der weiteren Entführten liegen keine Erkenntnisse vor. Laut Angaben des Jahresberichtes vom USDOS zu 2023 gelten 900 schiitische und sunnitische Turkmenen, die 2014 vom IS entführt wurden, weiterhin als vermisst.[123] Nach Angabe einer irakischen Organisation, welche Menschenrechtsverletzungen gegen Turkmenen dokumentiert, würden Ende 2025 weiterhin 5.000 Mitglieder der Gemeinschaft vermisst.[124]

Weiterhin kann es zu konfessionell motivierten Angriffen durch den IS kommen. In Kirkuk kommt es unregelmäßig zu Übergriffen auf Turkmenen.[125]

Sunnitische Turkmenen können von Diskriminierung bis hin zu gewaltsamen Angriffen aufgrund von mutmaßlicher IS-Kollaboration betroffen sein, meist durch Mitglieder der Volksmobilisierungseinheiten (PMF) oder durch irakische Sicherheitskräfte.[126]

---

[118] EUAA, Country Guidance Iraq 2022, Juni 2022, S. 38.
[119] Australian Government/DFAT, Country Information Report Iraq, Department of Foreign Affairs and Trade, Letzte Aktualisierung 17.08.2026, S.16 ;EUAA, Iraq. Targeting of Individuals, Januar 2022, S.48.
[120] MRG, Turkmen in Iraq, Minoroty Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2016.
[121] EUAA, Iraq. Targeting of Individuals, Januar 2022, S.50.
[122] Middleast Eye, The untold tragedy of Iraq's Shia Turkmen women, abducted by Islamic State, Letzte Aktualisierung 18.02.2021.
[123] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, US Department of State, April 2024, S.17
[124] Rudaw, Rare return of Iraqi 'Turkmen' boy after ISIS abduction highlights missing community members, Letzte Aktualisierung 16.12.2025.
[125] MRG, Turkmen in Iraq, Minoroty Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026; EUAA, Iraq. Targeting of Individuals, Januar 2022, S.49-50.
[126] EUAA, Iraq. Targeting of Individuals, Januar 2022, S. 51-52

3.1.6 Shabak

Shabak sind eine eigene ethnische Gruppe, die aus mehreren nordirakischen Stämmen hervorgeht.[127] Sie sprechen das sog. Shabaki, eine Mischung aus Persisch, Kurdisch, Türkisch und Arabisch.[128] Schätzungen zufolge gibt es aktuell rd. 350.000 bis 400.000 Shabak in Irak.[129] Shabak sind i.d.R. muslimisch (rd. 70 % schiitisch, 30 % sunnitisch)[130], haben jedoch Elemente anderer Religionen (u.a. Christen- und Jesidentum) in ihre Glaubenspraxis mit aufgenommen.[131] Die Shabak leben vor allem östlich der Stadt Mosul (Provinz Nineva) zwischen dem Tigris und dem Großen Zab.[132] Diese Region zählt zu den sog. **umstrittenen Gebieten**, die von der Zentralregierung in Bagdad und der kurdischen Regionalregierung in Erbil gleichermaßen beansprucht werden. Besonders seitens der kurdischen Regionalregierung wird Druck auf die Shabak ausgeübt, sich als Kurden zu identifizieren.[133]

Während der **IS-Herrschaft** waren die Shabak u.a. von Tötungen, Hauszerstörungen und Entführungen betroffen. Die Mehrheit der schiitischen Shabak floh in die **KR-I** oder die schiitischen Gebiete im Südirak.[134] Berichten zufolge schlossen sich schiitische Shabak den Volksmobilisierungseinheiten (PMF) und sunnitische Shabak den Peshmerga an.[135]

3.1.7 Roma

Roma, auch Dom oder Kawliyah genannt, sind Nachkommen indischer Einwanderer, welche vor mehr als tausend Jahren in Siedlungsgebiete des heutigen Irak kamen. Nach dem Sturz Saddam Husseins wurden Roma aufgrund ihrer häufigen Tätigkeiten als Musiker und Tänzer verstärkt Ziel islamistischer Milizen. Im Zuge dessen verließen viele Angehörige Irak in Richtung Golfstaaten und Jordanien.[136]

Eine offizielle statistische Erfassung existiert nicht. Schätzungen zufolge leben zwischen 50.000 bis 200.000 Roma vor allem im Gouvernement al-Qadisiyya sowie den Randbezirken von Bagdad, Basra und Mosul. Obwohl es Bemühungen gab, Minderheiten den Erhalt ordnungsgemäßer Dokumente zu erleichtern, sind viele Roma im Irak weiterhin nicht registriert und somit vom Zugang staatlicher Leistungen sowie Bildungsangeboten ausgeschlossen. Roma sind überproportional zum nationalen Durchschnitt von Arbeitslosigkeit betroffen. Da es den Roma oft an Bildung, beruflichen Qualifikationen und der für ihren sozialen Status notwendigen Stammeszugehörigkeit mangelt, sind sie in der irakischen Gesellschaft stark marginalisiert. Sie sind einer hohen Stigmatisierung ausgesetzt. Roma-Frauen werden von der irakischen Gesellschaft oft mit dem Stigma der Sexarbeit in Verbindung gebracht und sind somit häufiger Ziel sexualisierter Übergriffe. Es gilt als beschämend, mit ihnen zusammenzuarbeiten oder sie zu heiraten. Die Lebensbedingungen in den Roma-Dörfern in Zentral- und Südirak sind schlecht. Die meisten Behausungen verfügen weder über Strom noch über sauberes Wasser.[137]

---

[127] EPIC, Iraq's Shabaks and the Search for Land Rights and Representation, Letzte Aktualisierung 13.12.2019.
[128] MRG, Shabak in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[129] USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, US Department of State, April 2024, S.6.; EPIC, Iraq's Shabaks and the Search for Land Rights and Representation, Letzte Aktualisierung 13.12.2019.
[130] MRG, Shabak in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.; USDOS, Iraq 2023 International Religious Freedom Report, US Department of State, April 2024, S.6.
[131] Fanack, The Shabak minority in Iraq: victims of political change, Letzte Aktualisierung 31.08.2018; MRG, Shabak in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026.
[132] Van Zoonen, Dave, Wirya, Khogir, The Shabaks. Perceptions of Reconciliation and Conflict, Middle East Research Institute, Letzte Aktualisierung 2017, S.5.
[133] MRG, Shabak in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2026. EUAA, Iraq Country Guidance 2022, Januar 2021, S.124-125.
[134] EASO, Iraq.Targeting of Individuals, März 2019, S.108; UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq, Mai 2019, S.77.
[135] EASO, Iraq.Targeting of Individuals, März 2019, S.145.
[136] MRG, Roma in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2016; UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq, Mai 2019, S.78.
[137] Australian Government/DFAT, Country Information Report Iraq, Department of Foreign Affairs and Trade, Letzte Aktualisierung 17.08.2026, S.15-16; MRG, Roma in Iraq, Minority Rights Group, Letzte Aktualisierung Mai 2016.

4. Literaturverzeichnis

AI. Weltweit erstes Urteil wegen Völkermordes and Jesid_innen. Amnesty International. Letzte Aktualisierung 30.11.2021. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

Al-Jazeera, 'There's no rain': Climate change threatens Iraq's Bedouins, Letzte Aktualisierung 28.04.2021. Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

Al-Sumaria. قائممقام سنجار يرفض استقبال الاطفال من "النسب الداعشي" [Bürgermeister von Sinjar lehnt den Empfang von Kindern mit 'IS-Ursprung' ab]. Letzte Aktualisierung 15.05.2019.Zuletzt geprüft 21.10.2026.

Ali, Majid Hassan.„Aspirations for Ethnonationalist Identities among Religious Minorities in Iraq: The Case of Yazidi Identity in the Period of Kurdish and Arab Nationalism, 1963-2003", in: Nationalities Paper 2019, Vol. 47/6: 953-967.

AP News. A man wielding an axe wounds 3 people at the Assyrian Christian new year parade in Iraq. Letzte Aktualisierung 02.04.2025. Zuletzt geprüft 14.10.2026.

Australian Government/DFAT. Country Information Report Iraq, Department of Foreign Affairs and Trade. Letzte Aktualisierung 17.08.2026. Zuletzt geprüft 22.10.2026.

Constitute Project. Iraq´s Constitution of 2025. 29.06.2026. Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

Council on Foreign Relations, 1920 – 2022. The Kurds' Long Struggle With Statelessness, Letzte Aktualisierung 07.12.2022. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

Danish Immigration Service. Northern Iraq. Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, incl. possibility to enter and access the Kurdistan Region of Iraq (KRI). November 2018. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

DW. „Never-ending catastrophe for Yazidi children". Deutsche Welle.Letzte Aktualisierung 08.03.2020. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

DW. Iraq: Ethnic clashes in Kirkuk kill 4 protesters. Deutsche Welle. Letzte Aktualisierung 09.03.2023. Zuletzt geprüft 22.10.2026.

ECJL. Christians in Iraq: From 1.5 million in 2003 to 150,000 today. European Centre for Law & Justice. Letzte Aktualisierung 03.09.2024. Zuletzte geprüft am 21.10.2026.

EASO. Iraq. Targeting of Individuals. März 2019. Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

EASO. COI Query Iraq. Palestinians in Iraq. 05.08.2021.Zuletzt geprüft 22.10.2026.

EASO, COI Query Iraq. What is the security context and treatment of Christians in Iraq?, 22.10.2020, Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

EUAA. Country Guidance:Iraq. European Union Agency for Asylum. 2022. Zuletzt geprüft am 19.08.2026.

EUAA. Country Guidance: Iraq, European Union Agency for Asylum. 2024. Zuletzt geprüft am 14.10.2026.

EUAA. COI Report-Iraq: Country Focus. European Union Agency for Asylum. 2025. Zuletzt geprüft am 19.08.2026.

EUAA. Iraq. Targeting of Individuals. Januar 2022. Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

EPIC. Iraq's Shabaks and the Search for Land Rights and Representation. Enabling Peace In Iraq. Letzte Aktualisierung 13.12.2019.Zuletzt geprüft am 22.10.2026.

EPIC. ISHM, March 27 – April 3. Enabling Peace In Iraq.2025. Zuletzt geprüft am 14.10.2026.

France24, „Iraq's Jewish community dwindles to fewer than five“, Letzte Aktualisierung 28.03.2021.Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

France 24, The Kurds: The world’s largest stateless nation, Letzte Aktualisierung 30.07.2015. Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

GLOBALCIT. Report on Citizenship Law: Iraq . Global Citizenship Observatory, Mai 2021. Zuletzt geprüft am 22.10.2026.

Groupe d’études géopolitiques , Iraq and Syria: Kurdish Autonomous Regions Under Threat , Letzte Aktualisierung 04.03.2023. Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

Human Rights Watch. Iraq: New Personal Status Code Makes Women Second Class. Letzte Aktualisierung 15.10.2025. Zuletzt geprüft am 12.10.2026.

INA. Planning Minister Announces Final Results of National Population Census. Iraqi News Agency. letzte Aktualisierung 26.11.2025. Letzte Überprüfung 19.08.2026.

IRBC. Iraq: Conversion to Zoroastrianism in the Kurdistan Region of Iraq (KRI), including ceremony and supporting documents; treatment by society and authorities in KRI (2017-May 2019). Immigration and Refugee Board of Canada. Letzte Aktualisierung 03.07.2019. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

Kirkuk Now, Zoroastrians face discrimination in Duhok, Letzte Aktualisierung 17.04.2021. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

Kurdistan Region Statistics Office, Ministry of Planning, Kurdistan Regional Government.Population. Letzte Aktualisierung o.D. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

Middleast Eye. The untold tragedy of Iraq's Shia Turkmen women, abducted by Islamic State. Letzte Aktualisierung 18.02.2021. Zuletzt geprüft 22.10.2026.

MRG, Baha’i in Iraq, Minority Rights Group.Minority Rights Group. Letzte Aktualisierung Mai 2026. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

MRG, Feyli Kurds in Iraq, Minority Rights Group,Letzte Aktualisierung Mai 2026. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

MRG. Iraq. Twelver (Ithna’ashari) Shi’as. Minority Rights Group. Letzte Aktualisierung Mai 2026. Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

MRG. Kaka’i in Iraq. Minority Rights Group. Letzte Aktualisierung Mai 2026. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

MRG. Kurds in Iraq. Minority Rights Group. Letzte Aktualisierung Mai 2026. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

MRG. Roma in Iraq, Minority Rights Group. Letzte Aktualisierung Mai 2026. Zuletzt geprüft 22.10.2026.

MRG. Sabean Mandaeans in Iraq. Minority Rights Group.Letzte Aktualisierung Mai 2026. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

MRG. Shabak in Iraq, Minority Rights Group. Letzte Aktualisierung Mai 2026.Zuletzt geprüft am 22.10.2026.

MRG. Turkmen in Iraq. Minority Rights Group. Letzte Aktualisierung Mai 2026. Zuletzt geprüft 22.10.2026.

MRG. Yezidis in Iraq, Minority Rights Group. Letzte Aktualisierung Mai 2026. Zuletzt geprüft 22.10.2026.

Nadias Initiative,About the Genocide, o.D., Zuletzt geprüft 21.10.2026.

Reuters. Iraq’s missing Yazidis: Inside the long search for Islamic State captives. Letzte Aktualisierung 16.11.2024. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

Reuters. Zoroastrians make a comeback in northern Iraq, but still face stigma. Letzte Aktualisierung 30.09.2020. Zuletzt geprüft 22.10.2026.

Rudaw. Converts must die: Kurdistan's Zoroastrians outraged by Islamic preacher. Letzte Aktualisierung 05.02.2017. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

Rudaw, „Hopes for Zoroastrianism revival in Kurdistan as first temple opens its doors",Letzte Aktualisierung 21.09.2016. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

Rudaw. Iraq's population crosses 46 million with near-equal gender split. Letzte Aktualisierung 26.11.2025. Zuletzt geprüft am 12.10.2025.

Rudaw. Peshmerga forces deployed near Kirkuk village following attack on Kurds. Letzte Aktualisierung 22.04.2023. Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

Rudaw. Rare return of Iraqi 'Turkmen' boy after ISIS abduction highlights missing community members. Letzte Aktualisierung 16.12.2025. Zuletzt geprüft am 11.11.2026.

Rudaw. Yazidis embrace new beginnings at Lalish new year celebrations. Letzte Aktualisierung 16.04.2025. Zuletzt geprüft 22.10.2026.

Rudaw. Yazidi survivor reunites with family after 12 years in ISIS captivity. Letzte Aktualisierung 04.05.2026. Zuletzt geprüft 22.10.2026.

Schmidinger, Thomas: Kurdische Sprache(n), o.D, Zuletzt geprüft 21.10.2026.

Shafaq News. ISIS mortar attack kills woman in Kirkuk. Letzte Aktualisierung 27.09.2026. Zuletzt geprüft 22.10.2026.

Syriac Press. Iraq law firm representing Christians in property disputes attacked in Baghdad. Letzte Aktualisierung 03.11.2020. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

The New Region. Young Yazidi woman freed from ISIS captivity after nearly 12 years. Letzte Aktualisierung 04.05.2026. Zuletzt geprüft 22.10.2026.

The New York Times. „ISIS Forced Them Into Sexual Slavery. Finally, They've Reunited With Their Children". Letzte Aktualisierung 12.03.2021. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

Transcultural Mental health Centre. Yazidi Community. Letzte Aktualisierung o.D.. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

UNHCR. Citizenship hopes become reality for Iraq's Bidoon minority. Letzte Aktualisierung 10.10.2019. Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

UNHCR. International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq. Mai 2019.Zuletzt geprüft 22.10.2026.

UNHCR. Iraq Statelessness Study: Statelessness and Risks of Statelessness in Iraq: Faili Kurd and Bidoon Communities. Letzte Aktualisierung 26.10.2022. Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

UNRWA. The United Nations and Palestinian Refugees. Januar 2007.Zuletzt geprüft am 22.10.2026.

USCIRF. 2026 Annual Report. United States Commission on International Religious Freedom. 2026. Zuletzt geprüft am 19.08.2026.

USCIRF. Country Update:Iraq, United States Commission on International Religious Freedom. 2025. Zuletzt geprüft am 19.08.2026.

USDOS. 2021 Report on International Religious Freedom: Iraq, US Department of State. Juni 2022. Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

USDOS, 2022 Country Reports on Human rights Practices:Iraq,2023. Zuletzt geprüft 21.10.2026.

USDOS. 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Iraq. April 2024. Zuletzt geprüft am 21.10.2026.

USDOS. 2023 Report on International Religious Freedom: Iraq. United States Department of State. 2024. Zuletzt geprüft am 19.08.2026.

Van Zoonen, Dave, Wirya, Khogir. The Shabaks. Perceptions of Reconciliation and Conflict. Middle East Research Institute. Letzte Aktualisierung 2017. Zuletzt geprüft 22.10.2026.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2941-2935

Stand

10/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
https://milo.bamf.de

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de